

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **11.10.2018** nachfolgende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. der die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungs- und der Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung

der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Für die Zustimmung der Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder eines Grabmalzustandes, einer Grabausstattung | <b>30,00 €</b>  |
| a) bei ein- oder zweistelligen Gräbern   |                 |
| 2. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern   |                 |
| a) für den Einzelfall  | <b>30,00 €</b>  |
| b) für die auf fünf Jahre befristete Zulassung von Gewerbebetrieben  | <b>200,00 €</b> |
| 3. Für die auf fünf Jahre befristete Zulassung von Gewerbebetrieben zur gewerbsmäßigen Grabpflege                    | <b>200,00 €</b> |
| 4. Für die Genehmigung zur Umbettung oder Ausgrabung von Leichen und Gebeinen  | <b>30,00 €</b>  |

#### **§ 5 Sonstige Verwaltungsgebühren**

Die bei der Vornahme weiterer Amtshandlungen entstehenden Gebühren werden im Einzelfall unter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – in der jeweils gültigen Fassung – durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt.

## § 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen werden erhoben:

<b>1.</b>	<b>Für die Bestattung</b>		<i>Für andere Verstorbene i.S.v. § 7 der Bestattungsgebührensatzung</i>
1.1	von Personen im Alter von mehr als 6 Jahren	620,00 €	770,00 €
1.2	von Personen unter 6 Jahren	350,00 €	400,00 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	350,00 €	400,00 €
1.4	Ordnungsdienst bei Trauerfeiern	340,00 €	340,00 €
1.5	Transport zur Einäscherung	150,00 €	150,00 €
1.6	Zuschlag je Sargträger	50,00 €	50,00 €
1.7	Für die Beisetzung von Personen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, wird ein Zuschlag berechnet.	10 %	10 %
<b>2.</b>	<b>Für die Beisetzung von Aschen</b>		
2.1	die Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab	520,00 €	560,00 €
2.2	die Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	420,00 €	420,00 €
2.3	Beisetzung von Aschen in einem Urnenbaumgrab	520,00 €	560,00 €
2.4	Ordnungsdienst bei Trauerfeiern	340,00 €	340,00 €
2.5	Zuschlag Urnenträger	50,00 €	50,00 €
2.6	Für die Beisetzung von Aschen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet.	10 %	10 %
<b>3.</b>	<b>Besondere Bestattungsleistungen</b>		
3.1	Benutzung der Aussegnungshalle	220,00 €	320,00 €
3.2	Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenzelle) bis zu 3 Tage	51,00 €	60,00 €
3.2.1	Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenzelle) nach dem 3. Tag pro Tag	17,00 €	20,00 €
3.3	Für die Benutzung der Kühlvitrine bis zu 3 Tage	42,00 €	42,00 €
3.3.1	Für die Benutzung der Kühlvitrine nach dem 3. Tag pro Tag	14,00 €	14,00 €
3.4	Entfernung der Verschlussplatte und der Urne nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit aus der Urnenwand und dem Urnenbaumgrab	60,00 €	60,00 €
<b>4.</b>	<b>Für die Überlassung eines Reihengrabes</b>		
4.1	für Personen im Alter über 6 Jahren	1.300,00 €	1.340,00 €
4.2	für Personen unter 6 Jahren	400,00 €	670,00 €
<b>5.</b>	<b>Für die Überlassung eines Urnengrabes:</b>		
5.1	Erdbestattung	780,00 €	900,00 €
5.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	52,00 €	60,00 €
5.2	Urnenwandbestattung	1.200,00 €	1.290,00 €
5.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes	80,00 €	86,00 €
5.3	Urnenbaumgrab	1.050,00 €	1.200,00 €
5.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	70,00 €	80,00 €
5.4	zusätzliche Urne in ein Erdgrab	350,00 €	350,00 €

<b>6.</b>	<b>Für die Nutzung von Wahlgräbern</b>		
6.1	Für ein einfaches Wahlgrab	1.300,00 €	1.300,00 €
6.1.1	Verlängerung Nutzungsrechts pro Jahr	65,00 €	65,00 €
6.2	Für ein doppelbreites Wahlgrab	2.800,00 €	2.800,00 €
6.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	140,00 €	140,00 €
6.3	Für ein doppeltiefes Wahlgrab	1.800,00 €	1.800,00 €
6.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	90,00 €	90,00 €
6.4	Für ein doppeltiefes und doppelbreites Wahlgrab	3.700,00 €	3.700,00 €
6.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	185,00 €	185,00 €
6.5	Kinderwahlgrab	500,00 €	840,00 €
6.5.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	25,00 €	56,00 €
<b>7.</b>	<b>Für die Überlassung von anonymen Gräbern:</b>		
7.1	Urnengrab	950,00 €	950,00 €
7.2	Reihengrab	2.100,00 €	2.100,00 €

### **§ 7**

#### **Andere Verstorbene im Sinne des § 1 der Friedhofsordnung**

Als andere Verstorbene im Sinne des § 1 der Friedhofsordnung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Sersheim ist. Ausgenommen sind:

1. Wer vor seiner Unterbringung in einem außerhalb Sersheims liegenden Alten- und Pflegeheim oder vor seiner Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten seinen Hauptwohnsitz in Sersheim hatte.
2. Wer vor seinem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, seinen Hauptsitz mindestens 10 Jahre lang in Sersheim hatte.
3. Wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als Angehöriger in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf.

### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sersheim, 01.11.18

gez. Jürgen Scholz  
Bürgermeister